

§ 13 NW_26922 (Nordrhein-Westfalen) — Jahresabschluss, Rechnungsprüfung (§ 23 Abs. 2 Ziffer 4., 32 Abs. 2 ErftVG)

Satzung des Erftverbandes

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Delegiertenversammlung wählt jeweils aus der Mitte im voraus für ein Wirtschaftsjahr drei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer; sie sollen unterschiedlichen Mitgliedergruppen angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die externe Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfungen zu beachten hat.

(3) Der Vorstand stellt in den ersten sechs Monaten des neuen Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss auf und legt diesen den von der Delegiertenversammlung bestellten externen Prüfstelle und den gewählten Rechnungsprüferinnen oder -prüfern vor. Der Jahresabschluss wird dem Verbandsrat zur Kenntnis zugeleitet.

(4) Der Prüfbericht der externen Prüfstelle ist vom Vorstand den von der Delegiertenversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen oder -prüfern vorzulegen. Sie erstatten der für die Entlastung des Vorstandes vorgesehenen Delegiertenversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung und schlagen gegebenenfalls der Versammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

(5) Der Verband hat eine interne Revision, die dem Vorstand direkt unterstellt ist. Diese erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen. Sie prüft insbesondere

- die Einhaltung von gesetzlichen und internen Regelungen
- die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems
- den Zahlungsverkehr
- Vergaben
- das Vermögen
- die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Geschäftsprozessen.

Die interne Revision ist fachlich unabhängig von Weisungen.

Näheres über Organisation, Gegenstand sowie Art und Umfang der internen Revision regelt die Revisionsordnung.

Zitiervorschlag: § 13 NW_26922 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_26922/13